

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/22 W200 2002910-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2014

Entscheidungsdatum

22.05.2014

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Mag. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Mag. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle

Niederösterreich, vom XXXX, VN: XXXX, über den Antrag auf Niederösterreich, vom römisch 40, VN: römisch 40, über den Antrag auf

Ausstellung eines Behindertenpasses zu Recht erkannt:

Spruchteil A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins, Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988, idGF als unbegründet abgewiesen.

Spruchteil B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte im Jahr 1998, 2000 und 2002 wegen bei ihm vorliegenden degenerativen Wirbelsäulenveränderungen jeweils einen Antrag auf Feststellung zur Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten. Alle drei Anträge wurden abgewiesen und festgestellt, dass der Grad der Behinderung 30 vH betragen hätte.

Am XXXX stellte der Beschwerdeführer verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses unter Vorlage eines Konvoluts an medizinischen Unterlagen. Am römisch 40 stellte der Beschwerdeführer verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses unter Vorlage eines Konvoluts an medizinischen Unterlagen.

Aus dem aktenmäßigen Gutachten einer Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten aufgrund der Begutachtung vom XXXX ergab sich beim Beschwerdeführer eine Hörstörung beidseits und ein Gesamtgrad der Behinderung iHv 30 %. Aus dem aktenmäßigen Gutachten einer Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten aufgrund der Begutachtung vom römisch 40 ergab sich beim Beschwerdeführer eine Hörstörung beidseits und ein Gesamtgrad der Behinderung iHv 30 %.

Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten fachärztliche Sachverständigengutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin vom 14.08.2013 wird basierend auf der persönlichen Untersuchung am XXXX im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten fachärztliche Sachverständigengutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin vom 14.08.2013 wird basierend auf der persönlichen Untersuchung am römisch 40 im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule

Wahl dieser Richtsatzposition bei geringgradigen radiologischen Veränderungen, oberer Rahmensatz bei belastungsabhängigen Schmerzen aber guter Beweglichkeit

190 30 vH

02 Vorhofflimmern

Wahl dieser Richtsatzposition bei Herzrhythmusstörung, oberer Rahmensatz bei Notwendigkeit einer oralen Antikoagulation 333 30 vH

03 Hörstörung beidseits

Wahl dieser Richtsatzposition bei Hörminderung beidseits, oberer Rahmensatz berücksichtigt das zusätzlich beklagte Ohrgeräusch, gemäß HNO-Aktengutachten 643 30 vH

04 Meniscusläsion des rechten Kniegelenkes

Wahl dieser Richtsatzposition bei Meniskusriss mit guter Beweglichkeit, oberer Rahmensatz bei rezidivierenden Schmerzen Tab. Z2/K2

g. Z.126 10 vHg. Ziffer 126, 10 vH

Gesamtgrad der Behinderung 30 vH

Bei dem Ergebnis handle es sich um einen Dauerzustand.

Mit Schreiben vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des ärztlichen Beweisverfahrens zusammen mit der Einladung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben übermittelt. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des ärztlichen Beweisverfahrens zusammen mit der Einladung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben übermittelt.

Im Zuge des Parteihörs gab der Beschwerdeführer mit Schreiben vom XXXX an, dass hinsichtlich seiner länger zurückliegenden Ersteinstufung von 30 % zusätzlich noch degenerative näher bezeichnete Veränderungen der Halswirbelsäule dazugekommen wären. Durch die Schmerzen in der Halswirbelsäule und in den Schultern komme es häufig zu Schonhaltung, die die restliche Wirbelsäule in ihrer Haltung negativ beeinflusse und in der Lendenwirbelsäule wiederum die Schmerzen verstärke, weshalb der Beschwerdeführer sehr wohl eine wechselseitige Leidensbeeinflussung als gegeben erachte. Er verwies darauf, dass er laut Hausarzt mindestens zwei Liter Wasser trinken sollte, da sein Leitungswasser ungenießbar sei, müsse er ohne eigenen PKW eineinhalb Stunden in eine Richtung zuzüglich 400 Meter Fußweg vom Haus zur Haltestelle zurücklegen, um zu Geschäften zu gelangen, wo Angestellte dem Beschwerdeführer beim Beladen des Einkaufswagens und des Autos helfen würden. Beim Gehen, speziell unter Belastung durch Tragen, komme es schon nach kurzer Zeit zur Verstärkung der latent vorhandenen Schmerzen im Knie, sodass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, einen Einkauf von der Bushaltestelle nach Hause zu tragen. Auch der Besuch von Ärzten, Banken, Ämtern und Behörden sei aufgrund seiner Kniebeschwerden nur mit eigenem PKW zu bewerkstelligen. Dabei müsse der Beschwerdeführer versuchen einen Parkplatz möglichst nahe am Zielort zu finden, weil er weite Strecken nicht ohne starke Schmerzen gehen könne. Bei akuter Schmerzsituation könne ihm nur durch mehrmalige Infiltration von Xyloneural 50 ml und Volon 40 mg, welche direkt ins Kniegelenk gespritzt würden, geholfen werden. Auch in diesem Fall sehe der Beschwerdeführer eine deutliche wechselseitige Leidensbeeinflussung, weil durch das Tragen von Einkäufen etc. sowohl der Schmerz in der Halswirbelsäule, in den Schultern und in den Armen verstärkt werde, als auch ein höherer Belastungsschmerz im Kniegelenk auftrete. Daher ersuche er nochmals die Beurteilung seiner derzeitigen Situation zu überprüfen. Im Zuge des Parteihörs gab der Beschwerdeführer mit Schreiben vom römisch 40 an, dass hinsichtlich seiner länger zurückliegenden Ersteinstufung von 30 % zusätzlich noch degenerative näher bezeichnete Veränderungen der Halswirbelsäule dazugekommen wären. Durch die Schmerzen in der Halswirbelsäule und in den Schultern komme es häufig zu Schonhaltung, die die restliche Wirbelsäule in ihrer Haltung negativ beeinflusse und in der Lendenwirbelsäule wiederum die Schmerzen verstärke, weshalb der Beschwerdeführer sehr wohl eine wechselseitige

Leidensbeeinflussung als gegeben erachte. Er verwies darauf, dass er laut Hausarzt mindestens zwei Liter Wasser trinken sollte, da sein Leitungswasser ungenießbar sei, müsse er ohne eigenen PKW eineinhalb Stunden in eine Richtung zuzüglich 400 Meter Fußweg vom Haus zur Haltestelle zurücklegen, um zu Geschäften zu gelangen, wo Angestellte dem Beschwerdeführer beim Beladen des Einkaufswagens und des Autos helfen würden. Beim Gehen, speziell unter Belastung durch Tragen, komme es schon nach kurzer Zeit zur Verstärkung der latent vorhandenen Schmerzen im Knie, sodass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, einen Einkauf von der Bushaltestelle nach Hause zu tragen. Auch der Besuch von Ärzten, Banken, Ämtern und Behörden sei aufgrund seiner Kniebeschwerden nur mit eigenem PKW zu bewerkstelligen. Dabei müsse der Beschwerdeführer versuchen einen Parkplatz möglichst nahe am Zielort zu finden, weil er weite Strecken nicht ohne starke Schmerzen gehen könne. Bei akuter Schmerzsituation könne ihm nur durch mehrmalige Infiltration von Xyloneural 50 ml und Volon 40 mg, welche direkt ins Kniegelenk gespritzt würden, geholfen werden. Auch in diesem Fall sehe der Beschwerdeführer eine deutliche wechselseitige Leidensbeeinflussung, weil durch das Tragen von Einkäufen etc. sowohl der Schmerz in der Halswirbelsäule, in den Schultern und in den Armen verstärkt werde, als auch ein höherer Belastungsschmerz im Kniegelenk auftrete. Daher ersuche er nochmals die Beurteilung seiner derzeitigen Situation zu überprüfen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom XXXX wurde ein Grad der Behinderung von 30 % festgestellt und der Antrag des Beschwerdeführers wurde mangels Erfüllung der Voraussetzung für die Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen. Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom römisch 40 wurde ein Grad der Behinderung von 30 % festgestellt und der Antrag des Beschwerdeführers wurde mangels Erfüllung der Voraussetzung für die Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.

Begründend würde ausgeführt, dass das durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 30 vH ergeben hätte. Die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom XXXX zu entnehmen, das als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei. Das Gutachten bilde einen Bestandteil der Begründung und sei dem Beschwerdeführer bereits im Zuge des Parteiengehörs mit Schreiben vom XXXX übermittelt worden. Auf Grund der im Zuge des Parteiengehörs erhobenen Einwände vom XXXX sei festgestellt worden, dass in Ermangelung vorgelegter Befunde eine Änderung der ursprünglichen Einschätzung nicht objektivierbar sei. Da somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht gegeben seien, sei sein Antrag abzuweisen gewesen. Begründend würde ausgeführt, dass das durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 30 vH ergeben hätte. Die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom römisch 40 zu entnehmen, das als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei. Das Gutachten bilde einen Bestandteil der Begründung und sei dem Beschwerdeführer bereits im Zuge des Parteiengehörs mit Schreiben vom römisch 40 übermittelt worden. Auf Grund der im Zuge des Parteiengehörs erhobenen Einwände vom römisch 40 sei festgestellt worden, dass in Ermangelung vorgelegter Befunde eine Änderung der ursprünglichen Einschätzung nicht objektivierbar sei. Da somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht gegeben seien, sei sein Antrag abzuweisen gewesen.

Im Zuge des dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittels verwies der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf seine im Februar XXXX erlittenen Bandscheibenvorfälle in der Halswirbelsäule, welche starke Schmerzen verursachen würden. Er nehme regelmäßig Cortison und müsse mit Infusionen behandelt werden. Durch die ständigen Schmerzen im Hals- und Schulterbereich komme es häufig zu einer Schonhaltung, die sich negativ auf die Lendenwirbelsäule auswirke und sei sein rechtes Kniegelenk auch verstärkt von Schmerzen betroffen. Durch die neu hinzugekommenen Probleme sei sehr wohl eine wechselseitige Leidensbeeinflussung gegeben. Im Zuge des dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittels verwies der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf seine im Februar römisch 40 erlittenen Bandscheibenvorfälle in der Halswirbelsäule, welche starke Schmerzen verursachen würden. Er nehme regelmäßig Cortison und müsse mit Infusionen behandelt werden. Durch die ständigen Schmerzen im Hals- und Schulterbereich komme es häufig zu einer Schonhaltung, die sich negativ auf die Lendenwirbelsäule auswirke und sei sein rechtes Kniegelenk auch verstärkt von Schmerzen betroffen. Durch die neu hinzugekommenen Probleme sei sehr wohl eine wechselseitige Leidensbeeinflussung gegeben.

Durch die Rechtsmittelbehörde wurde ein Sachverständigengutachten eines Allgemein beeideten und gerichtlich

zertifizierten Sachverständigen, Fachgebiet Unfallchirurgie, nach einer Untersuchung am XXXX eingeholt, welches folgende Diagnose samt Einschätzung ergab: Durch die Rechtsmittelbehörde wurde ein Sachverständigengutachten eines Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Fachgebiet Unfallchirurgie, nach einer Untersuchung am römisch 40 eingeholt, welches folgende Diagnose samt Einschätzung ergab:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule

Wahl dieser Position mit dem oberen Rahmensatz, da mehrfach Bandscheibenschäden an der Halswirbelsäule bestehen würden, aber nur geringe Funktionsbehinderung, ohne neurologisches Defizit

190 30 vH

02 Degenerative Kniegelenksveränderungen rechts

Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da geringe Ergussneigung und mäßige Beugehemmung bestehen
418 20 vH

Ausgeführt wurde, dass das Leiden 1 auch bei Berücksichtigung der Bandscheibenschäden, welche sicherlich schon länger bestanden hätten, jedoch offenbar erst durch das MR vom Februar XXXX erstmals dokumentiert worden wären, korrekt eingestuft worden sei. Das Knieleiden sei mit 20 % berücksichtigt worden, eine wechselseitige ungünstige Leidensbeeinflussung sei allerdings davon nicht abzuleiten. Die Befunde der ersten Instanz würden die oben angeführten Leiden dokumentieren und seien zur Gänze berücksichtigt worden. Das Knieleiden werde nunmehr um 10% erhöht im Vergleich zum Gutachten der ersten Instanz eingestuft. Es handle sich um einen Dauerzustand, eine Nachuntersuchung sei nicht erforderlich. Ausgeführt wurde, dass das Leiden 1 auch bei Berücksichtigung der Bandscheibenschäden, welche sicherlich schon länger bestanden hätten, jedoch offenbar erst durch das MR vom Februar römisch 40 erstmals dokumentiert worden wären, korrekt eingestuft worden sei. Das Knieleiden sei mit 20 % berücksichtigt worden, eine wechselseitige ungünstige Leidensbeeinflussung sei allerdings davon nicht abzuleiten. Die Befunde der ersten Instanz würden die oben angeführten Leiden dokumentieren und seien zur Gänze berücksichtigt worden. Das Knieleiden werde nunmehr um 10% erhöht im Vergleich zum Gutachten der ersten Instanz eingestuft. Es handle sich um einen Dauerzustand, eine Nachuntersuchung sei nicht erforderlich.

Durch die Rechtsmittelbehörde wurde auf Grund des Vorbringens weiters ein innerfachärztliches Sachverständigengutachten vom XXXX eingeholt, welches folgende Diagnose samt Einschätzung ergab: Durch die Rechtsmittelbehörde wurde auf Grund des Vorbringens weiters ein innerfachärztliches Sachverständigengutachten vom römisch 40 eingeholt, welches folgende Diagnose samt Einschätzung ergab:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Vorhofflimmern

Wahl dieser Richtsatzposition bei Herzrhythmusstörung, oberer Rahmensatz bei Notwendigkeit einer oralen Antikoagulation

333 30 vH

02 Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule

Wahl dieser Position mit dem oberen Rahmensatz, da mehrfach Bandscheibenschäden an der Halswirbelsäule bestehen, aber nur geringe Funktionsbehinderung, ohne neurologisches Defizit 190 30 vH

02 Degenerative Kniegelenksveränderung rechts

Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da geringe Ergussneigung und mäßige Beugehemmung bestehen
418 20 vH

03 Hörstörung beidseits

Wahl dieser Position bei Hörminderung beidseits, oberer Rahmensatz berücksichtigt das zusätzlich beklagte Ohrgeräusch, gemäß HNO-Aktengutachten 643

Tab. Z2/K2

30 vH

Gesamtgrad der Behinderung 30 vH

Ausgeführt wurde im Gutachten, dass der Gesamtgrad der Behinderung somit 30 % betrage, weil keine ungünstige wechselseitige funktionelle Leidensbeeinflussung vorliege. Das Kniegelenk werde um 10 % erhöht eingestuft, darüber hinaus gehende Abweichungen hätten durch die neuerliche Untersuchung nicht objektiviert werden können. Eine Nachuntersuchung wurde als nicht erforderlich angesehen.

Im Zuge des Parteiengehörs zu den eingeholten Gutachten erfolgte eine mit XXXX datierte Stellungnahme des Beschwerdeführers. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass sich seine ganzen "Einsprüche" eigentlich immer auf dasselbe Thema beziehen würden. Er habe durch seine Schädigung im Lendenwirbelbereich seit Jahren eine Behinderteneinstufung von 30 Prozent, zudem sei eine Veränderung im Bereich C3/4 - C5/6 eingetreten. Bemerkbar sei diese bei einem aus dem Auto zu hebenden Koffer, wobei es zu einem sehr schmerzhaften Ruck im Halswirbelbereich gekommen sei, welche ihm auch weiterhin noch Schmerzen bereite. Er verstehe nicht, weshalb seine Probleme im Lendenwirbelbereich 30 Prozent ausmachen würden, die neu aufgetretenen im Bereich der Halswirbelsäule jedoch keine Erhöhung der Behinderteneinstufung rechtfertigen würden, weil beides die Wirbelsäule betreffe und er durch den zweiten Vorfall noch mehr im Alltag beeinträchtigt werde. Dass seine Knieschmerzen keine höhere Einstufung bewirken, müsse er leider zur Kenntnis nehmen.

Im Zuge des Parteiengehörs zu den eingeholten Gutachten erfolgte eine mit römisch 40 datierte Stellungnahme des Beschwerdeführers. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass sich seine ganzen "Einsprüche" eigentlich immer auf dasselbe Thema beziehen würden. Er habe durch seine Schädigung im Lendenwirbelbereich seit Jahren eine Behinderteneinstufung von 30 Prozent, zudem sei eine Veränderung im Bereich C3/4 - C5/6 eingetreten. Bemerkbar sei diese bei einem aus dem Auto zu hebenden Koffer, wobei es zu einem sehr schmerzhaften Ruck im Halswirbelbereich gekommen sei, welche ihm auch weiterhin noch Schmerzen bereite. Er verstehe nicht, weshalb seine Probleme im Lendenwirbelbereich 30 Prozent ausmachen würden, die neu aufgetretenen im Bereich der Halswirbelsäule jedoch keine Erhöhung der Behinderteneinstufung rechtfertigen würden, weil beides die Wirbelsäule betreffe und er durch den zweiten Vorfall noch mehr im Alltag beeinträchtigt werde. Dass seine Knieschmerzen keine höhere Einstufung bewirken, müsse er leider zur Kenntnis nehmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei stellte am XXXX einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Die beschwerdeführende Partei stellte am römisch 40 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

Der Beschwerdeführer erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 30 vH.

2. Beweiswürdigung:

Die eingeholten Sachverständigengutachten vom XXXX und vom XXXX sind schlüssig nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Auf die Art der Leiden und deren Ausmaß wurde ausführlich eingegangen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchungen ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurden dem Beschwerdeführer die Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht, im Rahmen seiner Stellungnahme wiederholte er lediglich seine bisherigen Ausführungen und brachte keinerlei weitere ärztliche Unterlagen in Vorlage. Das Sachverständigengutachten wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die eingeholten Sachverständigengutachten vom römisch 40 und vom römisch 40 sind schlüssig nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Auf die Art der Leiden und deren Ausmaß wurde ausführlich eingegangen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchungen ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurden dem Beschwerdeführer die Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht, im Rahmen seiner Stellungnahme wiederholte er lediglich seine bisherigen Ausführungen und brachte keinerlei weitere ärztliche Unterlagen in Vorlage. Das Sachverständigengutachten wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Es wurde wie im erstinstanzlichen Verfahren ein Grad der Behinderung von 30 vH objektiviert. Nachdem die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Behindertenpasses nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder

gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.

(§ 40 Abs. 1 BBG)(Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung
Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).
- -Strichaufzählung
Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- -Strichaufzählung
In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988)(Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, einzuschätzen, wenn Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid

eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985., Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der Paragraphen 7 und 9 Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder
 2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
 3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt
- (§ 41 Abs. 1 BBG).(Paragraph 41, Absatz eins, BBG).

Gemäß § 7 Abs. 2 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 ist der Grad der Behinderung nach der Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150/1965, einzuschätzen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 ist der Grad der Behinderung nach der Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 150 aus 1965,, einzuschätzen.

§ 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft. (§ 54 Abs. 12 BBG auszugsweise) Paragraph eins,, Paragraph 41, Absatz eins und 2, Paragraph 55, Absatz 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, treten mit 1. September 2010 in Kraft. (Paragraph 54, Absatz 12, BBG auszugsweise)

Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach §§ 40ff, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach §§ 40ff oder auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt. (§ 55 Abs. 4 BBG) Die Bestimmung des Paragraph 41, Absatz eins, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach Paragraphen 40 f, f,, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach Paragraphen 40 f, f, oder auf Grund der Bestimmungen des Paragraph 14, des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt. (Paragraph 55, Absatz 4, BBG)

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (§ 45 Abs. 2 BBG) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (Paragraph 45, Absatz 2, BBG)

Da ein Grad der Behinderung von 30 (dreißig) vH festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall konnte somit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht unterbleiben, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Im vorliegenden Fall konnte somit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht unterbleiben, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das

Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W200.2002910.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at